

Anmeldung zur Notbetreuung an der Silcherschule vom 10.5.2021 bis zum 21.5.2021

Die Maßnahme der Schließung von Schulen, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.

Name des Kindes:

Klasse:

Tag	Frühbetreuung, nur wenn per Betreuungsvertrag angemeldet	12:05 Uhr alle berechtigten Kinder	14:10 Uhr nur berechnigte Kinder, die auch im Silcherclub angemeldet sind Mensaessen wird angeboten	16:30 Uhr alle berechtigten Kinder, die auch an der Ganztagschule angemeldet sind Mensaessen wird angeboten
Montag, 10.5.				
Dienstag, 11.5.				
Mittwoch, 12.5.				
Montag, 17.5.				
Dienstag, 18.5.				
Mittwoch, 19.5.				
Donnerstag, 20.5.				
Freitag, 21.5.				

(Bitte ankreuzen.)

Versicherung der Erziehungsberechtigten

1. Erziehungsberechtigte/-r	2. Erziehungsberechtigte/-r
Ich, (<i>Name</i>) versichere, dass ich vom 10.5.21 bis zum 21.5.2021 im Rahmen meines Arbeitsverhältnisses für meinen Arbeitgeber als unabhkömmlich gelte. Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze sowie für Home-Office-Arbeitsplätze gleichermaßen.	Ich, (<i>Name</i>) versichere, dass ich vom 10.5.21 bis zum 21.5.2021 im Rahmen meines Arbeitsverhältnisses für meinen Arbeitgeber als unabhkömmlich gelte. Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze sowie für Home-Office-Arbeitsplätze gleichermaßen.
Datum:	Datum:
Unterschrift:	Unterschrift:

Ich habe die Hinweise auf Seite 2 dieses Formulars beachtet.

Heilbronn, den _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____

Es ist erforderlich, dass Sie für jede Woche ein Formular auszufüllen. Zur Sicherheit Ihres Kindes ist es wichtig, dass für jeden Tag genau angekreuzt wird, wann es nach Hause entlassen werden soll.

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endet.